OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750525/4/MB/JB

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag der L B, X, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in einem Beschwerdeverfahren betreffend die Abweisung des Staatsbürgerschaftsantrages, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23.2.2018, IKD(Stb)-440558/8-2018-R wies die Landesregierung den Antrag der AS (Antragstellerin) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gem. § 10 Abs. 1 Z 1, § 10a Abs. 1 Z 1 und § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, idgF ab. Im Wesentlichen begründet die belangte Behörde ihre Entscheidung mit dem Nachweis der Erbringung von Sprachkenntnissen und die Ausnahmen von dieser Pflicht.

2. Mit Schreiben vom 26. März 2018, ersuchte die AS auf Beigebung eines Verteidigers.

3. Mit Schreiben vom 9. April 2018 übermittelte die belangte Behörde eine Mitteilung der AS, worin sie eine Anstellung beginnend mit 26. März 2018 ins Treffen führt.

II.

1. Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem vorgelegten Akt samt dem Antrag und Schriftverkehr mit der AS ergibt.

2. Das Landesverwaltungsgericht geht sohin von dem unter Pkt. I dargestellten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG beginnt, wenn der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

2. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass die AS den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

3. Für die Beigebung eines Verteidigers ist nach § 40 Abs. 1 VwGVG neben geringer finanzieller Möglichkeiten eines Beschuldigten weiters Voraussetzung, dass die Beigebung des Verteidigers im Interesse der Rechtspflege insbesondere einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich ist. Darunter sind etwa besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten oder die besondere Tragweite des Rechtsfalles, insbesondere eine besonders massive Strafhöhe bzw. Freiheitsstrafe zu verstehen (vgl. bspw.: VwGH vom 24. November 1993, Zl. 93/02/0270, VwGH vom 26. Jänner 2001, Zl. 2001/02/0012).

Im konkreten Fall ist zunächst zu erkennen, dass weder die Sach- noch die Rechtslage besonders komplex ist. Es wird hier voraussichtlich zu prüfen sein, ob die Bf von der Erbringung des Sprachnachweises befreit ist oder nicht. All diese Fragen sind sowohl in sachlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht als nicht besonders komplex einzustufen und können von der AS auch ohne rechtliche Vertretung mühelos bewältigt werden, zumal die Bf im zu Grunde gelegten Verfahren ausführlich zu diesen Themen Stellung genommen hat. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Eine Erhebung betreffend die Vermögens- und Einkommensverhältnisse erübrigte sich daher im Rahmen dieses Verfahrens.

4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag der AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r